

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Di COSTE GmbH

Stand: Januar 2026

Di COSTE GmbH

Birkenweg 2

73235 Weilheim an der Teck

Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Aufträge und sonstigen Geschäftsbeziehungen der Di COSTE GmbH, insbesondere für industrielle Lackier-, Beschichtungs-, Veredelungs-, Vorbehandlungs-, Bearbeitungs- und sonstige damit verbundene Dienstleistungen.
 2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 3. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Di COSTE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
 4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
 5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Di COSTE und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.
-

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der Di COSTE GmbH sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, ausdrückliche Annahme des Auftrags oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
3. Maßgeblich für Umfang und Inhalt der Leistung sind insbesondere das Angebot, die Auftragsbestätigung, technische Spezifikationen, Zeichnungen, freigegebene Muster sowie sonstige ausdrücklich vereinbarte Vertragsunterlagen.

4. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung von Di COSTE.
 5. Durch nachträgliche Änderungen entstehender zusätzlicher Material-, Personal-, Maschinen-, Prüf-, Transport- oder sonstiger Aufwand wird gesondert berechnet.
-

§ 3 Beigestellte Rohteile und Materialien

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm beigestellten Rohteile und Materialien für die vereinbarte Bearbeitung und Beschichtung geeignet sind.
2. Dies gilt insbesondere hinsichtlich:
 - Materialqualität,
 - Oberflächenbeschaffenheit,
 - Maßhaltigkeit,
 - Porosität,
 - Materialspannungen,
 - Verunreinigungen,
 - Ausgasungsverhalten,
 - Vorbehandlungen,
 - Schweißstellen,
 - Laserbearbeitung,
 - Fräs- und Bearbeitungsspuren,
 - Beschädigungen und
 - sonstiger materialbedingter Eigenschaften.
3. Di COSTE ist nicht verpflichtet, beigestellte Rohteile auf innere Materialfehler oder sonstige Eigenschaften zu untersuchen, die im Rahmen einer üblichen Eingangs- und Sichtprüfung nicht erkennbar sind.
4. Di COSTE ist berechtigt, die Beschichtung oder Bearbeitung abzulehnen oder von einer ausdrücklichen Freigabe des Auftraggebers abhängig zu machen, wenn erkennbare Umstände bestehen, die eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährden können.
5. Wird der Auftraggeber von Di COSTE auf erkennbare Risiken oder Bedenken hingewiesen und besteht er dennoch auf Durchführung des Auftrags, trägt der

Auftraggeber das Risiko der hieraus resultierenden Folgen, soweit Di COSTE diese nicht zu vertreten hat.

6. Entstehen aufgrund der Beschaffenheit der beigestellten Rohteile zusätzliche Arbeiten, Nacharbeiten, Ausschuss, Verzögerungen oder sonstige Aufwendungen, werden diese dem Auftraggeber gesondert berechnet, soweit Di COSTE die Ursache nicht zu vertreten hat.

§ 4 Beschichtungs- und Lackierleistungen

1. Art und Umfang des Beschichtungsaufbaus richten sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Technische, optische oder funktionale Eigenschaften werden nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Farbton, Glanzgrad, Struktur, Schichtdicke und Oberflächenbild können innerhalb technisch unvermeidbarer Toleranzen von Referenzmustern oder Vergleichsflächen abweichen.
4. Bei Kunststoffen, CFK, Thermoplasten, Gussteilen, Naturmaterialien und sonstigen Werkstoffen mit materialbedingten Schwankungen haftet Di COSTE nicht für Eigenschaften, die bereits durch den Ausgangswerkstoff verursacht werden.
5. Eine bestimmte Haftfestigkeit, chemische Beständigkeit, Kratzfestigkeit, Temperaturbeständigkeit oder sonstige technische Eigenschaft wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart und die hierfür erforderlichen Prüf- und Einsatzbedingungen festgelegt wurden.

§ 5 Muster, Farbton und Freigabe

1. Wird dem Auftraggeber ein Muster, Farbblech, Referenzteil oder eine Probelackierung zur Freigabe vorgelegt, bildet dieses nach erfolgter Freigabe die verbindliche Grundlage für die weitere Ausführung.
 2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Muster insbesondere hinsichtlich Farbtons, Glanzgrad, Struktur und Oberflächenbild zu prüfen.
 3. Eine erteilte Freigabe gilt als verbindliche Bestätigung der erkennbaren Eigenschaften des Musters.
 4. Änderungen nach erfolgter Freigabe gelten als Änderungsauftrag und können zusätzliche Kosten sowie Terminverschiebungen verursachen.
-

§ 6 Produktionsplanung und Kapazitätsreservierung

1. Mit Annahme eines Auftrags kann Di COSTE Produktions-, Personal-, Maschinen- und Anlagenkapazitäten für diesen Auftrag einplanen und reservieren.
 2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass kurzfristig frei werdende Kapazitäten anderweitig verwendet werden können.
 3. Wird ein bereits eingeplanter Auftrag kurzfristig verschoben, reduziert oder storniert und können die hierfür reservierten Kapazitäten nicht anderweitig eingesetzt werden, können die hierdurch tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Vorschriften berechnet werden.
 4. Liefer- und Fertigstellungstermine setzen voraus, dass sämtliche erforderlichen Rohteile, Unterlagen, Freigaben und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.
-

§ 7 Stornierung und Kündigung durch den Auftraggeber

1. Die Stornierung oder Kündigung eines bereits erteilten Auftrags bedarf der Mitteilung in Textform.
2. Gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach § 648 BGB, ist Di COSTE berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Aufwendungen, die infolge der Kündigung erspart werden, sowie Einnahmen aus anderweitiger Verwendung werden entsprechend berücksichtigt.
4. Unabhängig hiervon sind bereits erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen zu vergüten.
5. Hierzu gehören insbesondere:
 - bereits beschaffte Lacke,
 - Grundierungen,
 - Klarlacke,
 - Härter,
 - Verdünnungen,
 - Spezialbeschichtungen,
 - Hilfs- und Betriebsstoffe,
 - Fremdleistungen,

- Transportkosten,
 - Verpackungsmaterial,
 - bereits durchgeführte Arbeiten,
 - vorbereitende Arbeiten,
 - Prüfungen,
 - Muster- und Entwicklungsarbeiten sowie
 - nachweislich für den Auftrag reservierte und nicht anderweitig einsetzbare Produktions- und Personalkapazitäten.
6. Bei einer besonders kurzfristigen Stornierung ist Di COSTE berechtigt, die tatsächlich entstandenen und nicht vermeidbaren Kosten der Kapazitätsreservierung geltend zu machen.
 7. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind oder dass Di COSTE eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit hatte.
 8. Di COSTE bleibt berechtigt, einen darüberhinausgehenden gesetzlichen Vergütungs- oder Schadensersatzanspruch geltend zu machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 8 Für Kundenaufträge beschaffte Materialien

1. Beschafft Di COSTE Materialien speziell für einen Kundenauftrag, ist der Auftraggeber verpflichtet, die hierfür entstandenen und nicht ersparten Kosten zu übernehmen.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - Lacke,
 - Grundierungen,
 - Klarlacke,
 - Härter,
 - Verdünnungen,
 - Spezialbeschichtungen,
 - Sondermaterialien und
 - sonstige speziell für den Auftrag beschaffte Produkte.

3. Wird der Auftrag nach erfolgter Materialbeschaffung storniert, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf kostenlose Herausgabe der Materialien.
 4. Di COSTE ist insbesondere nicht verpflichtet, Lieferanten, Bezugsquellen, Einkaufskonditionen, Einkaufspreise oder sonstige interne Beschaffungsinformationen offenzulegen.
 5. Kann bereits beschafftes Material für spätere Projekte des Auftraggebers verwendet werden, kann Di COSTE dieses Material einlagern und bei zukünftigen Aufträgen einsetzen.
 6. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung des Materials nach gesonderter Vereinbarung bzw. im Rahmen des jeweiligen Folgeauftrags.
-

§ 9 Internes Know-how und Betriebsgeheimnisse

1. Sämtliches von Di COSTE entwickelte oder eingesetzte Know-how bleibt bei Di COSTE.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Lackaufbauten,
 - Rezepturen,
 - Prozessparameter,
 - Vorbehandlungsverfahren,
 - Plasmaanwendungen,
 - Fertigungsverfahren,
 - Arbeitsmethoden,
 - Qualitätsstandards,
 - interne Prüfverfahren,
 - Kalkulationsgrundlagen,
 - Lieferanten,
 - Bezugsquellen und
 - sonstige technische oder kaufmännische Betriebsgeheimnisse.
3. Durch die Beauftragung oder Durchführung eines Auftrags werden keine Nutzungs-, Lizenz-, Eigentums- oder sonstigen Rechte an diesem Know-how übertragen.

4. Eine Offenlegung von Rezepturen, Prozessparametern, Lieferanten oder sonstigen internen Informationen erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung.
-

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat Di COSTE alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
 2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Rohteile,
 - Zeichnungen,
 - technische Spezifikationen,
 - Farbdefinitionen,
 - Muster,
 - Freigaben,
 - Einsatzbedingungen,
 - besondere Sicherheitsanforderungen,
 - gesetzliche Anforderungen und
 - bekannte Materialbesonderheiten.
 3. Der Auftraggeber hat Di COSTE über besondere Belastungen oder Einsatzbedingungen des späteren Produkts zu informieren.
 4. Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen oder führt er diese verspätet aus, ist Di COSTE berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen geltend zu machen.
-

§ 11 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zahlbar.
 - 14 Tage rein Netto
3. Di COSTE ist insbesondere bei Neukunden, Sonderanfertigungen, hohen Materialkosten, größeren Auftragsvolumina oder erhöhtem Ausfallrisiko

berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Di COSTE ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind gegenüber Forderungen von Di COSTE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Abnahme

1. Soweit die Leistung ihrer Art nach einer Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung nach Bereitstellung unverzüglich zu prüfen und abzunehmen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme bleiben unberührt.

§ 13 Mängel und Reklamationen

1. Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung unverzüglich nach Erhalt bzw. Bereitstellung zu prüfen.
2. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Leistung in Textform unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels anzuzeigen.
3. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB unberührt.
4. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
5. Bei berechtigten Mängeln ist Di COSTE zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.

§ 14 Nacharbeit durch Dritte

1. Eine Nacharbeit oder Reparatur durch den Auftraggeber oder einen Dritten darf grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung mit Di COSTE erfolgen.
2. Veranlasst der Auftraggeber ohne vorherige Abstimmung eine Nacharbeit durch Dritte, werden die hierfür entstehenden Kosten von Di COSTE nur übernommen,

wenn Di COSTE hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.

3. Di COSTE ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, berechnigte Mängel selbst zu prüfen und nachzubessern.

§ 15 Haftung

1. Di COSTE haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Di COSTE nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftung besteht oder eine ausdrücklich übernommene Garantie betroffen ist.
5. Für Schäden, die auf ungeeigneten oder fehlerhaften beigestellten Rohteilen, Materialien, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers beruhen, haftet Di COSTE nicht, soweit Di COSTE den betreffenden Umstand nicht zu vertreten hat.

§ 16 Eigentum und Zurückbehaltungsrecht

1. An vom Auftraggeber beigestellten Rohteilen erwirbt Di COSTE kein Eigentum.
2. An von Di COSTE gelieferten Waren oder Materialien bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich und vereinbart ist.
3. Di COSTE stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu.
4. Soweit gesetzlich zulässig, steht Di COSTE wegen fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ein Unternehmerpfandrecht an den bearbeiteten Sachen zu.

§ 17 Lagerung und Abholung

1. Nach Fertigstellung sind die bearbeiteten Teile innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen, abzuholen oder versenden zu lassen.

2. Werden die Teile trotz Bereitstellungsanzeige nicht rechtzeitig übernommen, ist Di COSTE berechtigt, angemessene Lager- und Handlingkosten zu berechnen.
 3. Die Lagerung erfolgt auf Risiko des Auftraggebers, soweit der Gefahrübergang bereits eingetreten ist.
-

§ 18 Verpackung und Versand

1. Verpackung und Versand erfolgen nach der jeweiligen Vereinbarung.
 2. Besondere Verpackungen, Schutzfolien, Vliestaschen, Gestelle oder sonstige Schutzmittel werden gesondert berechnet, soweit dies nicht bereits im Angebot enthalten ist.
 3. Vom Auftraggeber bereitgestellte Verpackungsmittel müssen geeignet und in ausreichender Menge vorhanden sein.
 4. Für Schäden, die durch ungeeignete oder unzureichende Verpackungsmittel des Auftraggebers entstehen, haftet Di COSTE nicht, soweit Di COSTE dies nicht zu vertreten hat.
-

§ 19 Liefertermine und höhere Gewalt

1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
2. Voraussetzung für die Einhaltung eines Termins ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
3. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Di COSTE, insbesondere:
 - Energieausfälle,
 - Betriebsstörungen,
 - Feuer,
 - Naturereignisse,
 - Streiks,
 - behördliche Maßnahmen,
 - erhebliche Lieferengpässe,
 - Ausfälle von Vorlieferanten,

führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen, soweit Di COSTE diese Ereignisse nicht zu vertreten hat.

§ 20 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und ausschließlich für den vereinbarten Vertragszweck zu verwenden.
2. Dies gilt insbesondere für technische, kaufmännische und wirtschaftliche Informationen.
3. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
 - bereits öffentlich bekannt waren,
 - ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden,
 - dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren oder
 - aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
4. Weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

§ 21 Fotos und Referenznutzung

1. Di COSTE darf abgeschlossene Projekte grundsätzlich zu Dokumentations- und Referenzzwecken fotografisch dokumentieren.
2. Eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen vertrauliche Informationen, geschützte Designs oder sonstige schutzwürdige Informationen des Auftraggebers erkennbar sind, erfolgt nur mit dessen Zustimmung, soweit eine solche erforderlich ist.
3. Individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Di COSTE GmbH Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

4. Di COSTE bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
-

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen zwischen Di COSTE und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.
 2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
 4. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
-

Di COSTE GmbH

Birkenweg 2
73235 Weilheim an der Teck
Deutschland

Stand: Januar 2026